

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 2. September 1957

13. Stück

21. Gesetz: Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Stadt Wien.

21.

Gesetz vom 19. Juli 1957 über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Stadt Wien.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, die für Bedienstete des Bundes gelten, die unter Abschnitt III dieses Gesetzes fallen, sind — soweit in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist — auf die weiblichen Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen und behördliche Aufgaben zu besorgen haben, sinngemäß anzuwenden; ausgenommen sind die Bediensteten, die unter § 1 Abs. 1 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, fallen.

§ 2.

(1) Eine während der Dauer des in § 10 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, ge-

regelten Kündigungsschutzes sowie eine bis zum Ablauf von vier Monaten nach Aufhören dieses Schutzes ablaufende Probefrist gilt bei ungekündigtem Dienstverhältnis erst nach Ablauf von vier Monaten nach Aufhören des Kündigungsschutzes als vollendet.

(2) Die Anstellung wird jedoch nach Ablauf der im Abs. 1 angeführten Frist in jenem Zeitpunkt definitiv, in dem die Probefrist im Sinne des § 17 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien geendet hätte.

§ 3.

An Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes sowie der Zuständigkeit des Landeshauptmannes gemäß § 35 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, tritt die der Landesregierung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Mai 1957 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl